



Verordnung über die Benutzung der Informations- und Kommunikationsmittel (InfV)

vom 15. Dezember 2010 (Stand am 1. Juli 2023)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Geltungsbereich und Zweck.....	1
§ 2 Informationspflicht.....	1
II. Abschnitt: Nutzungsvorschriften	1
§ 3 Berufliche Nutzung.....	1
§ 4 Private Nutzung	2
§ 5 Sicherheitsgrundsätze.....	2
§ 6 Installationen.....	2
§ 7 Passwort und Benutzererkennung	2
§ 8 E-Mail.....	3
§ 9 Zugriffsberechtigung auf persönliche E-Mail-Accounts	3
§ 10 Abwesenheit.....	3
§ 11 Missbräuchliche Verwendung.....	3
§ 12 Sanktionen.....	4
III. Abschnitt: Überwachung	4
§ 13 Protokollierung.....	4
§ 14 Personenbezogene Auswertungen.....	4
§ 15 Personenbezogene Auswertungen mit vorgängiger Information	4
§ 16 Personenbezogene Auswertungen ohne vorgängige Information	5
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	5
§ 17 Inkrafttreten	5
Änderungen.....	6

Verordnung über die Benutzung der Informations- und Kommunikationsmittel (InfV)

vom 15. Dezember 2010 (Stand am 1. Juli 2023)

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 70 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970¹, § 7 des Personalreglements vom 24. Januar 2000² und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 1. Januar 1992³,

beschliesst:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung gilt für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Pratteln, Behördenmitglieder und für weitere Personen, welche Informations- und Kommunikationsmittel der Gemeinde nutzen.

² Sie dient der Gewährleistung der Informatiksicherheit und der Förderung eines verantwortungsbewussten Umgangs mit Informations- und Kommunikationsmitteln sowie der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Benutzerinnen und Benutzer.

§ 2 Informationspflicht

¹ Der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin sorgt dafür, dass die Benutzerinnen und Benutzer über den richtigen Umgang mit Informations- und Kommunikationsmittel informiert und geschult sowie über die möglichen Konsequenzen eines Missbrauchs orientiert werden.

² Erhalt und Kenntnisnahme dieser Verordnung sind von allen Benutzerinnen und Benutzern schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung wird in den Personal- bzw. Vertragsdossiers abgelegt.

³ Änderungen dieser Verordnung werden den Mitarbeitenden frühzeitig und auf geeignete Weise mitgeteilt. Sie gelten ohne schriftliche Bestätigung.

II. Abschnitt: Nutzungsvorschriften

§ 3 Berufliche Nutzung

¹ Die Informations- und Kommunikationsmittel der Gemeinde Pratteln sind für die geschäftliche Nutzung am Arbeitsplatz bestimmt.

¹ SGS 180.

² Ord. Nr. 1.6.1.

³ SGS 162.

² Der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin kann bei geschäftlicher Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Informatikdienst den Gebrauch ausserhalb des Arbeitsplatzes bewilligen.

³ Der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin kann einzelne Internetseiten aus Sicherheitsgründen sperren lassen. Dies betrifft insbesondere interaktive Medien wie z.B. Facebook, Twitter, Wiki's etc.

§ 4 Private Nutzung

¹ Die private Nutzung ist ausnahmsweise erlaubt, sofern die beanspruchten Ressourcen wie Arbeitszeit, Netzwerkkapazität und Speicherplatz vernachlässigbar sind. Die private Nutzung darf die Erfüllung zugewiesener Aufgaben nicht beeinträchtigen und ist auf das absolut Notwendige zu beschränken.

² Folgende private Nutzungen sind ausnahmslos verboten:

- a. Zugriff auf Daten mit rechtswidrigem, rassistischem, sexistischem, pornografischem oder Gewalt verherrlichendem Inhalt oder deren Verbreitung.
- b. Zugriff auf Online-Dienste wie interaktive Medien, Chatrooms, Newsgroups und dergleichen sowie Online-Spiele;
- c. Zugriff auf kostenpflichtige Webseiten;
- d. Versand von Massenversendungen und Spam

³ Der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin kann einzelne Internetseiten aus Sicherheitsgründen sperren lassen. Dies betrifft insbesondere interaktive Medien wie z.B. Facebook, Twitter, Wiki's etc.

§ 5 Sicherheitsgrundsätze

¹ Es dürfen keine externen Datenträger (USB-Sticks, externe Laufwerke, CDs etc.) verwendet werden. Der Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin können Ausnahmen genehmigen.⁴

² Werden Informations- und Kommunikationsmittel unbeaufsichtigt gelassen, ist der Zugriff darauf zu sperren.

³ Feststellungen über sicherheitsrelevante Vorkommnisse, wie unerklärliches Systemverhalten, verdächtige Meldungen oder Einschränkungen der nutzbaren Dienste, sind unverzüglich dem Informatikdienst zu melden.

§ 6 Installationen

¹ Informations- und Kommunikationsmittel dürfen nur durch den Informatikdienst installiert und gewartet werden.

² Die Installation privater Hard- oder Software ist verboten. Der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin kann nach Rücksprache mit dem Informatikdienst Ausnahmen bewilligen.

§ 7 Passwort und Benutzererkennung

¹ Passwörter und Benutzererkennungen sind persönlich, vertraulich und nicht übertragbar.

⁴ Änderung mit GRB vom 27 Juni 2023, in Kraft seit 1. Juli 2023.

² Passwörter müssen aus mindestens sechs Zeichen mit mindestens einer Zahl bestehen und dürfen nicht leicht erratbar sein.

³ Passwörter sind mindestens alle 6 Monate sowie bei Verdacht auf Missbrauch zu ändern. Ein einmal verwendetes Passwort darf erst nach fünf Änderungen wieder verwendet werden.

§ 8 E-Mail

¹ Vertrauliche Informationen dürfen nicht unverschlüsselt via E-Mail nach Extern versendet werden. Dies gilt auch für beigelegte Dokumente (Attachment). Intern, d.h. innerhalb des Gemeinernetzes, gilt diese Einschränkung nicht.

³ Verdächtige E-Mails mit unbekanntem Absender sind im Zweifelsfall ungeöffnet zu löschen und aus dem elektronischen Papierkorb zu entfernen.

§ 9 Zugriffsberechtigung auf persönliche E-Mail-Accounts

¹ Auf persönliche E-Mail-Accounts darf nur mit Einwilligung der jeweiligen Benutzerinnen oder Benutzer zugegriffen werden.

² Der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin kann den Zugriff in Ausnahmefällen anordnen, sofern dies aus geschäftlichen Gründen unumgänglich und die Einholung der Einwilligung nicht zumutbar oder unmöglich ist.

³ Anordnung und Modalitäten von Zugriffen sind den Betroffenen bald möglichst mitzuteilen.

§ 10 Abwesenheit

¹ Bei länger dauernder Abwesenheit ist im E-Mail-Account die automatische Abwesenheitsmeldung mit Hinweis auf die Stellvertreterregelung zu aktivieren.

² Die automatische Um- oder Weiterleitung von E-Mails an E-Mail-Adressen ausserhalb des Gemeinernetzes ist verboten. Die Abteilungsleitungen können in speziellen Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 11 Missbräuchliche Verwendung

¹ Die missbräuchliche Verwendung von Informations- und Kommunikationsmitteln ist verboten. Missbräuchlich ist jede Verwendung, die gegen diese Verordnung oder gegen andere Bestimmungen der Rechtsordnung verstösst.

² Missbräuchlicher Verwendung ist soweit möglich durch technische Massnahmen vorzubeugen.

³ Missbräuchlich sind insbesondere folgende Handlungen:

- a. Verbreiten von Fernsteuerungs-, Spionage- und Virenprogrammen (z.B. Trojanische Pferde, Würmer oder Scripte);
- b. Versenden von täuschenden oder belästigenden E-Mails;
- c. Unerlaubte private Nutzung gemäss § 4 Abs. 2;
- d. Widerrechtliches Kopieren von Daten oder Software jeglicher Art.

§ 12 Sanktionen

Die missbräuchliche Verwendung von Informations- und Kommunikationsmittel kann personal-, straf-, zivilrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen.

III. Abschnitt: Überwachung

§ 13 Protokollierung

¹ Die Verkehrsdaten sämtlicher Internetzugriffe und des E-Mail-Verkehrs werden aufgezeichnet. Folgende Daten können protokolliert werden:

- a. Internetzugriffe: IP-Adresse, aufgerufene Internet-Adressen, Zeit und Datum des Zugriffs, Zugriffsdauer sowie Grösse von herunter geladenen Dateien;
- b. E-Mail-Verkehr: Absender- und Empfängeradressen, Betreffzeile, Zeit und Datum der Nachrichtenübermittlung, Grösse des E-Mails und Grösse allfälliger Anhänge.

² Die Verkehrsdaten sämtlicher Internetzugriffe werden während 30 Tagen aufbewahrt und anschliessend gelöscht. Zugriff hat ausschliesslich die Betreiberin des Internet- und E-Mail-Dienstes.⁵

³ Die Verkehrsdaten des E-Mail-Verkehrs werden im Archiv gespeichert und registriert. Zugriff hat ausschliesslich die Betreiberin des Internet- und E-Mail-Dienstes.⁶

§ 14 Personenbezogene Auswertungen

¹ Personenbezogene Auswertungen der Verkehrsdaten sind unter Vorbehalt von § 15 und § 16 verboten.

² Sind personenbezogene Auswertungen zulässig, ordnet sie der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin schriftlich an und informiert den Gemeinderat darüber.

³ Personenbezogene Auswertungen werden durch die Betreiberin des Internet- und E-Mail-Dienstes vorgenommen.

⁴ Daten, welche keine Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung geben, sind umgehend zu löschen.

⁵ Die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere das Recht auf Einsicht in sie betreffende Auswertungsakten, richten sich nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.⁷

§ 15 Personenbezogene Auswertungen mit vorgängiger Information

¹ Bei begründetem Verdacht auf missbräuchliche Verwendung von E-Mail oder Internet ist gegenüber einem begrenzten Personenkreis eine zeitlich befristete personenbezogene Auswertung zulässig.

² Der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin informiert die betroffenen Personen vorgängig schriftlich darüber, dass ab dem Zeitpunkt der Information anfallende Verkehrsdaten zeitlich befristet personenbezogen ausgewertet werden.

³ Der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin informiert die betroffenen Personen und den Gemeinderat über das Resultat der Auswertung.

⁵ Änderung vom 23. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

⁶ Änderung vom 23. Juni 2015, in Kraft seit 1. August 2015.

⁷ SGS 162.

§ 16 Personenbezogene Auswertungen ohne vorgängige Information

¹ Ohne vorgängige Information der Betroffenen sind personenbezogene Auswertungen ausnahmsweise zulässig, wenn

- a. eine strafbare Handlung wahrgenommen wird oder erhebliche Verdachtsgründe für eine solche vorliegen;
- b. ein erheblicher Missbrauch zufällig oder auf Information Dritter hin festgestellt wird;
- c. Störungen, welche die technische Sicherheit, die Funktionsfähigkeit oder die Verfügbarkeit von E-Mail und Internet ernsthaft gefährden, festgestellt werden.

² Der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin informiert die betroffenen Personen und den Gemeinderat sobald es die Umstände zulassen über Tatsache, Umfang und Resultat der Auswertung.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Pratteln, 15. Dezember 2010

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

Beat Stingelin

Stefan Bauchli

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
23. Juni 2015	Verordnung über die Benutzung der Informatik- und Kommunikationsmittel / 02.01.02	§ 13 Abs. 2 und 3	1. August 2015
27. Juni 2023	Verordnung über die Benutzung der Informatik- und Kommunikationsmittel / 02.01.02	§ 5 Abs. 1	1. Juli 2023